

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs - und Bestattungswesen der Gemeinde Nordharz

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. den §§ 25 und 26 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S.46), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Nordharz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

III. Bestattungsvorschriften

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen mit anonymer Bestattung (UGA)
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen mit anonymer Bestattung und Namensnennung (NUGA)
 - e) Sondergrabstätten
 - f) Kindergrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsanlage „mit Platte“ (Nur im Ortsteil Wasserleben möglich)
- (3) Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechts ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsberechtigten. Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen. Es besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der entrichteten Grabnutzungsgebühr.

- (4) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Aschen Verstorbener können auf den von der Gemeinde angelegten Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA, NUGA) beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Urne wird auf einer Rasenfläche, ohne das Beisein der Angehörigen oder Dritter, durch Beauftragte der Gemeinde beigesetzt. Das Verstreuen der Asche Verstorbener ist unzulässig.
- (3) Die Stelle der Beisetzung soll weder für die Angehörigen oder die Allgemeinheit erkennbar sein. Aus dem Friedhofsregister werden an Angehörige oder an Dritte zu keiner Zeit Auskünfte über die Stelle der Beisetzung erteilt.
- (4) Eine Namensnennung kann auf einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensnennung (NUGA) in einheitlicher Form erfolgen. Dies wird ausschließlich durch die Gemeinde beauftragt und wird auf den von der Gemeinde zu diesem Zweck vorgesehenen Steinen oder Einrichtungen angebracht.
- (5) Die Pflege und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (6) Kränze, Gebinde und Blumen dürfen nur auf der von der Gemeinde festgelegten Fläche niedergelegt werden.
- (7) Urnengemeinschaftsanlagen „mit Platte“ sind Aschestätten mit individueller Kennzeichnung, die unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für eine Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden.
- a) Die Grabplatten sind mit einer Fläche von 0,40 m x 0,30 m und einer Mindestdicke von 0,6 Zentimetern zu fertigen.
 - b) Die Grabplatten sind bündig in die Erdoberfläche einzusetzen.
 - c) Die Beschriftung der Grabplatten soll durch Gravur erfolgen.
 - d) Die Beschriftung muss mit Blick zum Gedenkstein zu lesen sein. Dabei ist jeweils die längere Seite der Grabplatte dem Gedenkstein zugewandt.
 - e) Die Beisetzung der Urne und das Setzen der Grabplatte, hat durch einen Bestatter zu erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten, sind durch die Hinterbliebenen selbst zu tragen.

- f) Unter jeder Grabplatte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- g) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt fortlaufend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind auch die Flächen zwischen den Grabstätten hälftig zu pflegen und unkrautfrei zu halten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (über 1,5 m);
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
 - c) das Errichten von Rank Gerüsten, Gittern oder Pergolen;
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten;
 - e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art;
 - f) das Aufstellen von Pflanzgefäßen, Blumenvasen, Trauerfloristik auf Wegeflächen oder zwischen den Gräbern;
- (9) Das Anpflanzen von Hecken unterliegt der Friedhofsverwaltung.

- (10) In den Urnengemeinschaftsanlagen ist das Ablegen von Grabschmuck ausschließlich am Gedenkstein gestattet. Eigene Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 37 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nordharz, 7. Dezember 2023


Fröhlich
Bürgermeister

